

Tab. 1: Jugendschutzgesetz

		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche	
			unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Behörden möglich)	X	X	bis 24 Uhr X
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungs- betrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Behörden möglich)	X	X	bis 24 Uhr X
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe – bei künst- lerischer Betätigung – zur Brauch- tumspflege	bis 22 Uhr X	bis 24 Uhr X	bis 24 Uhr X
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spiel- hallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
	Teilnahme an Spielen mit Gewinn- möglichkeiten von geringem Wert (z. B. bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten o. ä. Veranstaltungen)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoh- olischer Getränke, z. B. Wein, Bier, o. Ä.		○	
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstal- tungen, nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: ohne Altersbe- schränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre (Kinder unter 6 Jahre nur mit Erzie- hungsberechtigtem)	bis 20 Uhr X	bis 22 Uhr X	bis 24 Uhr X

 erlaubt  nicht erlaubt

X = mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten aufgehoben.

○ = erlaubt in Begleitung eines Personensorgeberechtigten